

**Ordnung über den Zugang für den konsekutiven
Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ (M.Sc.)
der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 15.05.2024
-Lesefassung-

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ (M.Sc.).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ ist, dass der*die Bewerberin

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der Gesundheits- oder Sozialwissenschaften oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten,

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

²Ein fachlich geeigneter Abschluss liegt vor, wenn das vorangegangene Studium mindestens mit 14 Leistungspunkten im Bereich der Forschungsmethoden sowie 60 Leistungspunkten im Bereich Gesundheitswissenschaften und/oder Gesundheitsökonomie und/oder Sozialwissenschaften und/oder Soziologie und/oder Psychologie absolviert worden ist.

(2) ¹Bewerber*innen kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, jedoch nicht mehr als 30 Leistungspunkte von der Gesamtleistungspunktzahl fehlen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters dieses Masterstudiengangs nachgewiesen wird. ²Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 1. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) nachgewiesen wird.

(3) ¹Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten.

(4) ¹Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden. ²Der Nachweis wird erbracht durch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang in einem Land mit Englisch oder Deutsch als Amtssprache oder erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B1 oder höher. ³Anerkannt werden insbesondere: TOEFL, IELTS, Cambridge English Language Assessment, UNICert, TOEIC, TELC, universitätsinterner Sprachtest des Sprachenzentrums der Universität Oldenburg oder einer anderen deutschen Hochschule. ⁴Andere Nachweise sind zulässig, sofern sie eine hinreichende Sprachqualifikation belegen. ⁵Bewerber*innen kann der vorläufige Zugang gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den fehlenden Nachweis von Sprachkenntnissen innerhalb von einem Semester nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachholen werden. ⁶Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist unter der Nebenbestimmung zu gewähren, Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des GeR bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen.

(5) Liegen mehr als einer der Fälle nach Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 5 vor, soll die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung nur dann erfolgen, wenn der für die Einhaltung aller Nebenbestimmungen erforderliche Workload einen Gesamtumfang äquivalent 30 Leistungspunkten voraussichtlich nicht übersteigen wird.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) ¹Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. ²Die Bewerbung muss für das Wintersemester bis spätestens 30. September und für das Sommersemester bis spätestens 31. März eingereicht werden. ³Für Bewerbungen mit ausländischem Hochschulabschluss aus einem Drittstaat enden die Fristen für Bewerbungen zum Wintersemester am 31. August und für Bewerbungen zum Sommersemester am 28./ ggf. 29. Februar ¹

(3) ¹Der Bewerbung sind die Nachweise gem. § 2 beizufügen, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder – im Fall des § 2 Abs. 2 lit. a) - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die Leistungspunkte, sowie ggf. Sprachnachweise. ²Sofern die den Nachweisen zugrundeliegenden Originaldokumente nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, ist den Nachweisen zusätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

(4) ¹Die Bewerbung gilt nur für das Einschreibeverfahren zum jeweiligen Bewerbungstermin. ²Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen. ³Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ⁴Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zugangsausschuss für den Masterstudiengang „Versorgungsforschung“

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VI bestellt auf Vorschlag des Departments für Versorgungsforschung einen Zugangsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudienganges sowie deren Stellvertretungen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- sowie einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertretungen beträgt zwei Jahre, die des beratenden Mitglieds sowie seiner Stellvertretung ein Jahr.

¹ Für eine rechtzeitige Prüfung und Einschreibung wird empfohlen, Bewerbungen mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. einzureichen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Mindestpunktzahl (max. Gesamtleistungspunktzahl minus 30 LP) bzw. bereits der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nachgewiesen werden kann.

(4) ¹Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertretung. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitz und dessen Stellvertretung. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet, sofern anwesend, die Stimme des Vorsitzes, anderenfalls die Stimme seiner Stellvertretung.

§ 5

Verfahren, Bescheiderteilung

(1) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei dem*der Bewerber*in vorliegen, insbesondere ob ein Studium fachlich geeignet ist sowie ggf. die Feststellung einer vorläufigen Zugangsberechtigung mit Nebenbestimmung, trifft der Zugangsausschuss. Die Entscheidungsbefugnis des Zugangsausschusses erfasst auch die Entscheidung in Zweifelsfällen, bspw. hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen.

(2) ¹Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen Zugangsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob er*sie den Studienplatz annimmt. ³Geht die Erklärung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht frist- und formgerecht zu, wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(3) ¹Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität unberührt. ²Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und der*die Bewerber*in dies zu vertreten hat, § 19 Abs. 6 S. 3 Nr. 2 NHG. ³Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung, die nach § 2 Abs. 4 S. 5 noch fehlende Sprachkompetenzen nachzuholen haben, werden aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Kompetenzen nicht fristgerecht erbracht werden und die betroffene Person dies zu vertreten hat.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2024/25 in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ (M.Sc.) der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg außer Kraft.